



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **8. und 9. Dezember 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Kempten

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **8. und 9. Dezember 2018** unter Telefon **08386/3265053**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 9. Dezember 2018: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 8. Dezember 2018: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060
am 9. Dezember 2018: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:
am 8. Dezember 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 9. Dezember 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 8. Dezember 2018: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 9. Dezember 2018: Propst-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königs-Str. 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 8. Dezember 2018: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320
am 9. Dezember 2018: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 8. Dezember 2018: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Str. 1a, Telefon 0831/9607780
am 9. Dezember 2018: Apotheke am Lyzeum, Auf'm Platze 1, Telefon 0831/202892

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Haushaltsatzung des Schulverbandes Dietmannsried Landkreis Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltsatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 1.139.500,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 1.210.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf € 758.900,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 475 Verbandschüler festgesetzt.

3.) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf € 1.597,68 festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf € 457.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 475 Verbandschüler festgesetzt.

3.) Die Investitionsumlage wird je Verbandschüler auf € 962,11 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 180.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 25.01., 25.04., 25.07. und am 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltsatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Dietmannsried niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden

bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres öffentlich auf.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.11.2018, Az.SG-32-941-780119, festgestellt, dass keine formell genehmigungspflichtigen Festsetzungen erfolgt sind.

Schulverband Dietmannsried

gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender 11-329

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Ofterschwang (Kurbeitragsatzung –KBS-) vom 26.11.2018

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 15.11.2018 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) der Gemeinde Ofterschwang beschlossen.

Mit den Änderungen im § 4 KBS wurden die Tatbestände für eine Beitragsfreiheit zusammengefasst. Danach müssen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr keinen Kurbeitrag zahlen, ebenso wie Schwerbehinderte mit einer amtlich festgestellten Behinderung von wenigstens 80% und deren Begleiter sowie Geschäftsreisende und Verwandte ersten Grades.

Im § 6 Abs. 2 Satz 2 KBS wurde die Nummerierung der §§ der aktuellen Rechtslage angepasst.

Darüber hinaus wurde im § 6 Abs. 4 KBS festgelegt, dass bei neuen Vermietern für die manuelle Erfassung von Meldescheinen zukünftig eine Gebühr in Höhe von 3,- € pro Meldeschein verlangt wird.

Außerdem wurden mit den neuen Absätzen 8 und 9 des § 6 KBS die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, dass die Benennung und die Angabe der Geburtsdaten der Begleitpersonen verlangt werden kann und die Meldescheine für 6 Jahre aufbewahrt werden können.

Schließlich wurde mit dem neuen § 9 KBS ein Tatbestand für Ordnungswidrigkeiten eingefügt, der es ermöglicht, Verstöße gegen die Kurbeitragsatzung mit einem Bußgeld zu ahnden.

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeraum Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 27.11.2018

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Alois Ried, Bürgermeister 11-330

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes; Änderung des Wasserverbandes Sibratshofen

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Sibratshofen hat beschlossen, die Satzung vom 02.05.1996 zu ändern.

I. Satzungsänderung

Zu § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
Die Verpflichtung zur Erweiterung der vorgenannten Anlagen ist nur dann gegeben, wenn die Verbandsversammlung dieser Maßnahme im Vorfeld zustimmt und die Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht überschritten wird.

Zu § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse sind Wasserleitungen von der Versorgungsleitung zu den Grund- und Hausanschlüssen, einschließlich Formanschlüsse, Hauptabsperrschieber und Wasserzähler. Sie sind Eigentum des Anschließers.

II. Die Satzungsänderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

gez.: Christian Schiebel 31-331

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.11.2018 (Bpl.Nr. 0875/18) Frau Melanie Besler-Braun, Seehaldenstraße 45, 8800 THAL-WIL, SCHWEIZ, die Nutzungsänderung von Zimmerei im Erdgeschoss zu einer Wohnung und Einbau einer Einliegerwohnung im DG in **87541 Bad Hindelang, Untergeschwend 20a** (Fl.Nr. 2123/2), Gemarkung Unteroch, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang, eingesehen werden.

Michael Läufe 21-332

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu; Antrag der Oberstdorfer Bergbahn AG, Kornau-Wanne 7, 87561 Oberstdorf

**zum Neubau einer kuppelbaren Sesselbahn mit 6er-Sesseln (Schrattengewangbahn)
Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 13 Abs. 2 Bay. Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG –
Vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach Art. 26 i.V.m. Art. 24**

Abs. 1 BayLplG und § 16 Abs. 1 ROG

1. 6er-Sesselbahn

Die Oberstdorfer Bergbahn AG plant in den kommenden Jahren die Modernisierung des Ski- und Wandergebiets Söllereck. In diesem Rahmen sollen die Schlepplifte Schrattengewang, Wanne und Höllwies jeweils durch kuppelbare 6er-Sesselbahnen auf nahezu identischer Trasse sowie die 6er-Kabinenbahn Söllereckbahn unter Schaffung einer direkten Anbindung an die vorhandenen Parkflächen an der B19 durch eine Einseilumlaufbahn mit 10er-Kabinen ersetzt werden.

In der ersten Ausbaustufe plant der Antragsteller den mit den eingereichten Unterlagen beantragten Ersatz des Schrattengewangschlepplifts durch eine moderne kuppelbare 6er-Sesselbahn mit Wetterschutzhauben ohne Sitzheizung und einer Förderleistung im Anfangsausbau von 1.640 P/h und im Endausbau von 2.000 P/h.

Der abzubauende Schlepplift mit einer Förderkapazität von ca. 840-1.000 P/h ist fast 50 Jahre alt und technisch veraltet. Vorgesehen ist der Ersatzbau auf der gleichen Trasse wie der bestehende Schlepplift. Die geplanten Standorte der Tal- und Bergstation entsprechen nahezu den Standorten des bestehenden Schrattengewanglifts. Es ist zusätzlich zum regulären Winterbetrieb ein eingeschränkter Sommerbetrieb (d.h. ein Betrieb an einzelnen Tagen für besondere Veranstaltungen) vorgesehen.

Die geplante neue Sesselbahn enthält folgende technische Daten:

- Bahnsystem: Einseilumlaufbahn
- Anzahl Stützen: 7
- Förderleistung: 2.000 P/h
- Personen/Sessel: 6 Personen
- Anzahl der Sessel: 25 Stück
- Fahrgeschwindigkeit: 5 m/s
- Schräge Länge: 561,36 m
- Höhendifferenz: 166,4 m

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungsbedürftige Sesselbahn ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 BayESG).

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Dies sind im Einzelnen die allgemeine Projektbeschreibung, die Beschreibung des Vorhabens, das Untersuchungsgebiet, eine Bestandsaufnahme und -bewertung, eine Analyse der Eingriffe, Prognose und Prüfung der Umweltverträglichkeit, eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Minimierung der Eingriffe und Ausgleichskonzept sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu unter dem Link https://www.oberallgaeu.org/politik_verwaltung/verwaltung_im_ueberblick/amtsblatt_bekanntmachungen/ sowie auf der Homepage des Marktes Oberstdorf abzurufen.

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen für diese Bahn in der Zeit vom 05.12.2018 – 08.01.2019 jeweils am Montag – Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

a) im Landratsamt Oberallgäu, Bauamt, Zimmer Nr. 3.16, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, und

b) im Rathaus der Marktgemeinde Oberstdorf, Bauamt, 2. Stock, Prinzregentenplatz 1, 87561 Oberstdorf,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis einem Monat nach Ablauf der Frist, also bis zum 08.02.2019, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Oberallgäu zu der Bahn und deren Umwelteinwirkungen äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabenträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termin rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlichen Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten aus ohne ihn im gegebenenfalls anzubehandelnden Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des geplanten Seilbahnprojekts (Bau- und Betriebsgenehmigung) wird öffentlich bekannt gemacht.

3. Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Schwaben hat für das Gesamtprojekt „Modernisierung des Ski- und Wandergebiets Söllereck“ und die in diesem Rahmen geplanten Maßnahmen die Erforderlichkeit eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens festgestellt. Da im vereinfachten Raumordnungsverfahren auch Äußerungen der Öffentlichkeit herangezogen werden, weisen wir darauf hin, dass die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Landratsamt Oberallgäu abgegebenen Äußerungen der Regierung von Schwaben vorgelegt werden.

Sonthofen, 28.11.2018

gez. Haug, Regierungsrat 21-333

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.11.2018 (Bpl.Nr. 0752/18) der Marktgemeinde Oberstdorf, vertr. d. die Sportstätten Oberstdorf, Herrn Hans-Peter Jokschat, Roßbichlstraße 2-6, 87561 Oberstdorf, die Errichtung von Windnetzen mit ausfahrbaren Windnetzen in **87561 Oberstdorf, Schattenbergschanze** (Fl.Nr. 2865/111, 2865/44), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Michael Läufe

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Michael Läufe 21-335

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.11.2018 (Bpl. Nr. 0748/18) der Marktgemeinde Oberstdorf, vertr. d. die Sportstätten Oberstdorf, Herr Hans-Peter Jokschat, Roßbichlstraße 2-6, 87561 Oberstdorf, die Errichtung eines Schrägaufzuges in **87561 Oberstdorf, Schattenbergschanze** (Fl.Nr. 2865/111, 2865/44), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Michael Läufe 21-336

Einladung

zur 23. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu
am Dienstag, den 11.12.2018 um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Kreishaushalt 2019; Beginn der Haushaltsberatungen
3. Behandlung von Anträgen
4. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...
gez.: Anton Klotz, Landrat 51-334



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax 0831/252518-30
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkenzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

Sonthofen, den 4. Dezember 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat